

## Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Beauftragung Dritter als weitere Leistungserbringende zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1)

vom 17. März 2021

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) erlässt auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Testverordnung als oberste Gesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. Nr. 5 S. 95), der zuletzt durch Artikel 13 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 geändert worden ist, die folgende Verfügung:

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieterinnen und Anbieter, die nicht bereits nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zugelassene Leistungserbringende sind, werden mit der Leistungserbringung zur Vornahme von Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung beauftragt, soweit diese zur Durchführung der Testungen bereit und in der Lage sind, die Testungen nach den in Ziffer 2 genannten Mindestanforderungen durchzuführen.
2. Die Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte (sog. PoC-Antigen-Tests) sind dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügt.
3. Die Beauftragung wird vorbehaltlich der Ziffer 4 mit Wirkung vom 8. März 2021 wirksam. Sie gilt bis zur Übernahme einer Beauftragung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder der die Leistungserbringenden die Teststation betreiben, längstens aber bis einschließlich 30. Juni 2021. Die Übernahme der Beauftragung durch die Landkreise und kreisfreien Städte hat keine Auswirkung auf deren Inhalt.
4. Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt, dass die in Ziffer 1 genannten Leistungserbringenden die Leistungserbringung und die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Ziffer 2 beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Landesweit tätige Anbieterinnen und Anbieter können ihre Leistungserbringung und die Erfüllung der unter Ziffer 2 genannten Mindestanforderungen für mehrere Landkreise und kreisfreie Städte dem MSGIV per E-Mail unter [brandenburg-testet@msgiv.brandenburg.de](mailto:brandenburg-testet@msgiv.brandenburg.de) anzeigen. Das MSGIV übermittelt die Standorte an die Gesundheitsämter, in deren Landkreis oder kreisfreier Stadt die Teststationen errichtet werden sollen.
5. Die Meldeanforderungen bei einem positiven Testergebnis richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.
6. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann die Leistungserbringung untersagen, wenn die nach Ziffer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
7. Die Abrechnung der Testdurchführung erfolgt nach den Regelungen der Coronavirus-Testverordnung (s. Hinweise der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg unter <https://www.kvbb.de/coronavirus/testverordnung/>). Ein Vergütungsanspruch gegen das Land oder die Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus dieser Allgemeinverfügung nicht.

**Begründung:**

Neben dem Impfen sind flächendeckende Testmöglichkeiten für die breite Bevölkerung eine tragende Säule der aktuellen Pandemiebekämpfung. Entsprechend ist es von großer Bedeutung, schnellstmöglich breitgestreut qualitativ hochwertige Testangebote im ganzen Land Brandenburg zu schaffen.

Für die Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung bedürfen Leistungserbringende, die nicht unmittelbar nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zur Leistungserbringung befugt sind, der Beauftragung durch eine zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Um schnellstmöglich Testkapazitäten zu schaffen, beauftragt das MSGIV als oberste Gesundheitsbehörde die genannten Leistungserbringenden daher vorläufig mit der Leistungserbringung und eröffnet ihnen so die Möglichkeit, die nach der Coronavirus-Testverordnung finanzierten Leistungen zu erbringen. Für den Aufbau der dauerhaften Teststruktur bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Diese können nachfolgende Beauftragungen vornehmen und die erfolgten Beauftragungen übernehmen. Die Beauftragung durch diese Allgemeinverfügung ist daher insoweit nur vorläufig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Für Klägerinnen und Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus sowie in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße ist Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) sowie in den Landkreisen Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree ist Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sowie in den Landkreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming ist Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Für Klägerinnen und Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Brandenburg ist Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Michael Ranft



Staatssekretär